

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 2886-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz der Gesundheit des Menschen
vor schädlichen Luftverunreinigungen
bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-
alarmgesetz) - Stellungnahme

56 85

Datum: 18. SEP. 1985

Verteilt: 19. 9. 85 Kreuz

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

LA-Klavac

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zum
Smogalarmgesetz in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Beilage

1985 09 11

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Broesigke



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 2886-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz der Gesundheit des Menschen
vor schädlichen Luftverunreinigungen
bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-
alarmgesetz) – Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 W i e n

Der RH beehrt sich, zu dem ihm vorgelegten Entwurf des
Smogalarmgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zum Art I

1.1 Gemäß § 7 des Entwurfes hat der Landeshauptmann
Verlautbarungen über den Österreichischen Rundfunk vorzu-
nehmen.

Die Verlautbarungen sollten nach Ansicht des RH nicht aus-
schließlich über den Österreichischen Rundfunk erfolgen.
Um möglichst alle Normunterworfenen von Anordnungen hin-
sichtlich des Smogalarms in Kenntnis zu setzen, sollte der
§ 7 eine Ermächtigung an den Landeshauptmann enthalten,
auch andere Verlautbarungsformen in Anspruch nehmen zu
können, etwa jene nach den jeweiligen landesrechtlichen
Vorschriften.

- 2 -

1.2 Durch die gewählte Formulierung des § 8 ist nicht sichergestellt, daß alle unter die Zuständigkeit des Bundes fallenden Emittenten erfaßt werden. Nicht eingeschlossen sind bspw die Bereiche Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahn, der Schifffahrt und der Luftfahrt und das Forstwesen.

1.3 Gemäß § 9 und 10 des Gesetzesentwurfes sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, verbindliche Anordnungen zu erteilen.

Die Befugnis zur Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt soll nach Ansicht des RH nur von Organwaltern, nicht jedoch von Sachverständigen ausgeübt werden.

1.4 Im § 13 erfolgte eine unrichtige Bezeichnung der einzelnen Absätze.

2. Zum Art II

Art II des Entwurfes ermächtigt den Bundesminister, den Ländern Meßgeräte zur Verfügung zu stellen.

Anlässlich der derzeit stattfindenden Gebarungsüberprüfung betr die bundesweiten Umweltmeßsysteme wurde festgestellt, daß die vom BMGU zentral, aber nicht koordiniert vorgenommene Anschaffung von Meßgeräten für die Länder aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes unzweckmäßig ist. Der RH vertritt die Ansicht, daß künftig von der Bundesländer-Meßgeräteaktion in der derzeitigen Form Abstand genommen, die Anschaffung der Geräte den Ländern nach einem von diesen zu erstellenden Ausstattungsplan

- 3 -

überlassen und den sich für die Länder ergebenden Mehraufwand allenfalls im Rahmen von Finanzausweisungen und Zuschüssen gem §§ 12 und 13 F-VG 1948 berücksichtigt werden sollte.

Von dieser Stellungnahme wurde das Präsidium des Nationalrates u.e. verständigt.

1985 09 11

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hark